

**Gemeinde Frickingen - Bebauungsplan „Bildstockäcker – 2. Änderung und Erweiterung“
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange September 2021**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
<p>Landratsamt Bodenseekreis 88045 Friedrichshafen vom 28.09.2021</p>	<p>A. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</p> <p>I. <u>Belange des Natur- und Landschaftsschutzes:</u> Nach Schätzungen gibt es in Deutschland jährlich bis zu 18 Millionen Vogelschlagopfer an Glas und Glasscheiben. Angesichts der vorgesehenen großen Glasflächen, insbesondere auch der verglasten Balkone (Bild in Begründung 5.1), halten wir unter Verweis auf die Vermeidbarkeit solcher Eingriffe eine Festsetzung zu dieser Thematik für erforderlich. Grundlage für die Festsetzung können die Empfehlungen der Vogelwarte Sempach sein.</p>	<p>Es wird vorgeschlagen, die planungsrechtliche Festsetzung Nr.10.0 – Flächen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen – wie folgt zu ergänzen: 10.3. Schutz vor Vogelschlag <i>Zusammenhängende Glasflächen von mehr als 1,5 m² sind zu untergliedern oder mit reflexionsarmem Glas auszustatten (Außenreflexionsgrad maximal 15%), das entweder transluzent ist, flächige Markierungen auf den Scheiben oder eine uv-reflektierende, transparente Beschichtung (sog. Vogelschutzglas) aufweist.</i> Gleichzeitig wird vorgeschlagen, in den Textteil des Bebauungsplanes einen Hinweis zur Broschüre ‘Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht’ der Vogelwarte Sempach aufzunehmen.</p>	<p>Zustimmung zur Ergänzung der planungsrechtlichen Festsetzung Nr. 10.0 um eine Festsetzung zum Schutz vor Vogelschlag</p> <p>Zustimmung zur Übernahme eines Hinweises zur genannten Broschüre der Vogelwarte Sempach</p>

**Gemeinde Frickingen - Bebauungsplan „Bildstockäcker – 2. Änderung und Erweiterung“
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange September 2021**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
<p>Landratsamt Bodenseekreis 88045 Friedrichshafen vom 28.09.2021</p>	<p>II. <u>Belange des Abfallrechts:</u> Für das Plangebiet ist ein Erdmassenausgleich anzustreben. Dies kann z. B. erreicht werden durch Festsetzung entsprechend erhöhter Erdgeschossfußbodenhöhen, Geländeaufschüttungen, etc., Hinweis Nr. 4 ist nicht ausreichend. Ist ein Erdmassenausgleich nicht möglich, ist darzulegen welche Entsorgungsmöglichkeiten für die im Plangebiet im Rahmen der Neubebauung anfallenden, nicht im Baugebiet verwendbaren Aushubmassen vorgesehen werden. Die Festsetzung 10.1, dass mit den Bauanträgen ein Bodenverwertungskonzept vorzulegen ist, wird grundsätzlich begrüßt, jedoch möchte der Landesgesetzgeber, dass sich die Gemeinde bereits beim Aufstellen eines Plangebietes mit dem Thema Verringerung der Entsorgung von Bodenmassen außerhalb des Plangebietes und Sicherstellung von Entsorgungsmöglichkeiten für die außerhalb des Plangebietes zu entsorgenden Massen auseinandersetzt.</p> <p>Rechtsgrundlage zu I.: § 39 BNatSchG, § 44 Abs. 1 BNatSchG zu II.: § 3 Abs. 3 LKreiWiG</p> <p>Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen) zu I.: § 44 Abs. 5 BNatSchG, § 45 Abs. 7 BNatSchG. Es wird darauf hingewiesen, dass die Legalausnahme des § 44 Abs. 5 BNatSchG voraussetzt, dass die Eingriffe unvermeidbar sind. zu II.: Bei der Ausweisung von Baugebieten hat sich die Gemeinde mit der Zielsetzung des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes zu befassen.</p>	<p>Ein Erdmassenausgleich innerhalb des Plangebietes ist unrealistisch, weil die Gebäude unterkellert sein müssen, um die erforderlichen Nebenräume unterzubringen. Die Erdgeschoss-Fußbodenhöhe orientiert sich an der Topographie und der Umgebungsbebauung. Die angeregte Erhöhung der EFH-Höhen würde dazu führen, dass die Gebäude auf einem künstlichen Plateau stünden und gegenüber der Nachbarbebauung eine dominante Wirkung entfalten würden.</p> <p>Die Gemeinde Frickingen wird h im weiteren Verfahren mögliche Wiederverwertungs- bzw. Entsorgungsmöglichkeiten für den anfallenden Erdaushub untersuchen.</p>	<p>Zustimmung zu den Aussagen der Verwaltung / Planer und Beibehaltung der Planung ohne geänderte EFH-Höhen</p>

**Gemeinde Frickingen - Bebauungsplan „Bildstockäcker – 2. Änderung und Erweiterung“
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange September 2021**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
<p>Landratsamt Bodenseekreis 88045 Friedrichshafen vom 28.09.2021</p>	<p>B. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Entwurf berühren können, mit Angabe des Sachstand -----</p> <p>C. Stellungnahme aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Entwurf, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggfls. Rechtsgrundlage</p> <p>I. <u>Belange des Planungsrechts:</u></p> <p>1. Das nordwestliche Baufeld mit einer Länge > 50m erstreckt sich über zwei Flurstücke. Auch wenn der Vorhaben- und Erschließungsplan noch nicht vorliegt, lässt sich aus den Abbildungen in der Begründung erkennen, dass keine Bebauung mit Grenzabstand vorgesehen ist. Die hier geplante Festsetzung „offene Bauweise“ ist daher ggf. widersprüchlich.</p> <p>2. Insbesondere aufgrund der angeregten Solarnutzung wird angeregt bei der Festsetzung der Höhen auch eine klarstellende Aussage aufzunehmen bzgl. Überschreitungsmöglichkeiten für technische Aufbauten.</p>	<p>Die betroffene Grundstücksgrenze wird im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes als `künftig wegfallend` markiert - redaktionelle Ergänzung.</p> <p>Es wird vorgeschlagen, die planungsrechtliche Festsetzung zur Firsthöhe wie folgt zu ergänzen: <i>‘Die festgesetzte Höhe darf für technische Aufbauten (Kamine etc.) um bis zu 1,50 m überschritten werden.’</i></p> <p>Gleichzeitig soll die örtliche Bauvorschrift zur Dachform dahingehend ergänzt werden, dass Solaranlagen auf Dächern nur als aufgelegte Anlagen (nicht aufgeständert) zulässig sind, um zu gewährleisten, dass die festgesetzte Firsthöhe nicht bei großen Teilen der Dächer überschritten wird.</p>	<p>Nicht erforderlich</p> <p>Zustimmung zur vorgeschlagenen Ergänzung der planungsrechtlich en Festsetzung zur zulässigen Firsthöhe</p> <p>Zustimmung zur vorgeschlagenen Ergänzung der örtlichen Bauvorschrift zur Dachform</p>

**Gemeinde Frickingen - Bebauungsplan „Bildstockäcker – 2. Änderung und Erweiterung“
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange September 2021**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
Landratsamt Bodenseekreis 88045 Friedrichshafen vom 28.09.2021	3. Der Festsetzung 8.0 bzw. 8.1 „private Grünflächen“ fehlt eine Entsprechung im Rechtsplan.	Die planungsrechtliche Festsetzung regelt die Anlage der nicht überbauten / befestigten Flächen als private Grünflächen.	Nicht erforderlich
	4. Gemäß der Begründung S. 26 sollen anthrazitfarbene Materialien aufgrund deren starken Aufheizung in den örtlichen Bauvorschriften unzulässig sein. Unter 2.3 der örtlichen Bauvorschriften ist Anthrazit aufgeführt. Wir bitten um Abgleich.	Redaktionelle Korrektur	Nicht erforderlich
	5. Auf folgendes möchten wir bereits jetzt hinweisen: Den erweiterten Hinweispflichten des § 13a Abs. 3 BauGB sind in der öffentlichen Bekanntmachung der Offenlage nachzukommen. Der Vorhaben- und Erschließungsplan ist Bestandteil des VHB und muss bei der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB mit ausgelegt werden. Der Durchführungsvertrag muss vor dem Satzungsbeschluss schriftlich mit Unterschrift des Vorhabenträgers vorliegen sowie vom Gemeinderat gebilligt sein. Auf die Regelungen des § 12 Abs. 5 (Wechsel Vorhabenträger bedarf Zustimmung der Gemeinde) und Abs. 6 BauGB (Aufhebung VHB durch Gemeinde bei nicht fristgesetzter Durchführung) wird hingewiesen. Regelungen für den Fall einer Fristüberschreitung sind daher zu empfehlen (Verlängerungsmöglichkeiten/Aufhebungsverfahren).	Kenntnisnahme, der Vorhaben- und Erschließungsplan wird den bebauungsplan-Unterlagen im weiteren Verfahren beigefügt. Ein Durchführungsvertrag wird vor dem Satzungsbeschluss abgeschlossen.	Nicht erforderlich

**Gemeinde Frickingen - Bebauungsplan „Bildstockäcker – 2. Änderung und Erweiterung“
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange September 2021**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
<p>Landratsamt Bodenseekreis 88045 Friedrichshafen vom 28.09.2021</p>	<p>II. <u>Belange des Natur- und Landschaftsschutzes:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Flächenknappheit, gerade im Bodenseekreis, ist bekannt. Vor diesem Hintergrund wird es für erforderlich gehalten, die für Siedlung geeigneten Flächen nicht für Stellplätze zu verwenden. Die Planung einer Tiefgarage, anstelle der Festsetzungen auf dem Grundstück Flst.-Nr. 961/1 wird daher angeregt. 2. Die planungsrechtliche Festsetzungen 10.2 zur Außenbeleuchtung (keine Abstrahlung oberhalb von 85° zur Vertikalen) ist ggf. nicht allgemeinverständlich. Wir bitten um eindeutige Formulierung, bspw. „Eine Abstrahlung nach oben ist unzulässig“. 3. In der Pflanzliste sollen ausschließlich heimische Pflanzenarten aufgeführt werden, entsprechend soll auf nichtheimische und standortfremde Arten wie Fraxinus ornus, Malus floribunda, Clematis alpina, Lonicera henryi und Wisteria sinensis verzichtet werden. <p>III. <u>Belange der Landwirtschaft:</u> Die Neuüberplanung eines bereits abgängigen Betriebsgeländes wird im Hinblick auf den Grundsatz eines schonenden Umgangs mit Grund und Boden sehr begrüßt. Ob „Streuobstbäume“ in der Pflanzliste genannt werden sollten, stellen wir in Frage. Aufgrund der Intensivobstanlagen in der Gemeinde wird empfohlen auf Obsthochstämme in Privatgärten zu verzichten, da eine Befallsbekämpfung von Feuerbrand dort i. d. R. nicht erfolgt.</p>	<p>Die Gebäude werden unterkellert, um die erforderlichen Nebenräume unterzubringen. Eine Tiefgarage müsste daher im zweiten UG untergebracht werden. Dies ist wirtschaftlich nicht darstellbar und ließe die Baukosten und damit auch die künftigen Mieten massiv steigen.</p> <p>Redaktionelle Änderung der planungsrechtlichen Festsetzung Nr.10.2.</p> <p>Es handelt sich um kleinkronige Laubbäume, die auch bei beengten Verhältnissen gepflanzt werden können und um Rank- und Kletterpflanzen, die in der Gartengestaltung allgemein gebräuchlich sind. Es wird daher vorgeschlagen, die Pflanzenliste unverändert beizubehalten.</p> <p>Streuobstbäume sind prägender Bestandteil unserer Kulturlandschaft und können, wo dies räumlich möglich ist, auch in Hausgärten gepflanzt werden. Die Pflanzenliste enthält einen ausdrücklichen Hinweis auf die Nichtverwendung feuerbrandempfindlicher Arten und Sorten.</p>	<p>Zustimmung zu den Aussagen der Verwaltung / Planer und Beibehaltung der Planung ohne Tiefgarage</p> <p>Nicht erforderlich</p> <p>Zustimmung zur unveränderten Beibehaltung der Pflanzenliste</p> <p>Nicht erforderlich (siehe oben)</p>

**Gemeinde Frickingen - Bebauungsplan „Bildstockäcker – 2. Änderung und Erweiterung“
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange September 2021**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
<p>Landratsamt Bodenseekreis 88045 Friedrichshafen vom 28.09.2021</p>	<p>IV. <u>Belange des Wasser- und Bodenschutzes:</u> Wir bitten den Text des Hinweis 2 wie folgt ersetzen: „Das Erschließen von Grundwasser im Zuge der Bauarbeiten (wassergesättigter Bereich), ist unverzüglich anzuzeigen (§ 43 Abs. 6 WG). Unterhalb des höchsten Grundwasserspiegels sind Drainagen zur dauerhaften Regulierung des Grundwassers mit dauernder Ableitung/Absenkung des Grundwassers nicht zulässig (§ 9 WHG). Für Grund-(Hang-/Schicht-)wasser ist eine Umläufigkeit um bzw. unter den Gebäuden herzustellen, so dass eine Drainage nicht erforderlich ist. Bauwerksteile im Grundwasser- und Grundwasser-schwankungsbereich sind druckwasserdicht oder als weiße Wanne auszuführen. Kanal- und Leitungsgräben unterhalb des Grundwasser-spiegels sind so mit Sperrriegeln zu versehen, dass über die Gräben kein Grundwasser abgeführt wird. Beim Bau von Tiefgaragen ist der Boden der Tiefgarage wasserundurchlässig auszuführen. Für die wasserdichte Ausführung des Tiefgaragenbodens dürfen nur hierfür zugelassene Bauprodukte verwendet werden. Eine Wasserhaltung während der Bauzeit (Grundwasserabsenkung) und das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser (Fundamente, Leitungen etc.) stellen eine Benutzung eines Gewässers (§ 9 WHG) dar und bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Anzeigen und Anträge auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis sind an das Landratsamt Bodenseekreis - Amt für Wasser- und Bodenschutz - zu richten.“</p>	<p>Es wird vorgeschlagen, den im Textteil des Bebauungsplanes enthaltenen Hinweis zur Wasserwirtschaft / Grundwasserschutz durch den vom Landratsamt Bodenseekreis genannten Text zu ersetzen.</p>	<p>Zustimmung zum geänderten Hinweis Nr. 2. – Wasserwirtschaft / Grundwasser-schutz</p>

**Gemeinde Frickingen - Bebauungsplan „Bildstockäcker – 2. Änderung und Erweiterung“
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange September 2021**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
<p>Landratsamt Bodenseekreis 88045 Friedrichshafen vom 28.09.2021</p>	<p>V. <u>Belange des Abfallrechts:</u> Nach § 3 Abs. 4 LKreiWiG ist bei bestimmten Bauvorhaben ein Abfallverwertungskonzept vorzulegen. Wir bitten deshalb folgenden Hinweis zur Abfallverwertung aufzunehmen: „Bei Bauvorhaben, bei denen jeweils oder in Kombination mehr als 500 m³ Erdaushub anfallen, bei verfahrenspflichtigen Abbruchmaßnahmen, sowie bei einer verfahrenspflichtigen Baumaßnahme, die einen Teilabbruch umfasst, ist der Baurechtsbehörde im Rahmen des Verfahrens ein Abfallverwertungskonzept nach § 3 Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) vorzulegen und durch die untere Abfallrechtsbehörde zu prüfen.“</p> <p>VI. <u>Belange des Verkehrsrechtes:</u> Die Stellplätze entlang des Torkelweges sollten mindestens 0,75 m von der Fahrbahn abgesetzt werden, um eine bessere Sicht, insbesondere beim rückwärtigen Ausfahren, zu gewährleisten und um in Anbetracht der schmalen Fahrbahn mehr Rangierfläche zu bieten.</p> <p>Die Erfahrung zeigt, dass selbst in kleineren Wohnungen mehrere Personen leben und oft zwei Fahrzeuge vorhanden sind. Ein entsprechender Stellplatzschlüssel wird angeregt.</p>	<p>Es wird vorgeschlagen, den vom Landratsamt Bodenseekreis genannten Hinweis zur Abfallverwertung in den Textteil des Bebauungsplanes aufzunehmen.</p> <p>Es wird vorgeschlagen, die entlang des Torkelweges ausgewiesenen Stellplätze um 0,75 m von der Fahrbahn abzusetzen.</p> <p>Ein höherer Stellplatzschlüssel würde auch zu einem höheren Flächenverbrauch führen (siehe hierzu zu Pkt. II/Nr.1. der Stellungnahme des LRA Bodenseekreis. Es wird daher vorgeschlagen, den festgesetzten Stellplatzschlüssel von 1,5 je Wohneinheit beizubehalten.</p>	<p>Zustimmung zur Übernahme eines Hinweises zur Abfallverwertung in den Textteil des Bebauungsplanes</p> <p>Zustimmung zur geänderten Anordnung der ausgewiesenen Stellplätze am Torkelweg</p> <p>Zustimmung zu den Aussagen der Verwaltung / Planer und Beibehaltung der Planung ohne die Erhöhung des Stellplatzschlüssels</p>

**Gemeinde Frickingen - Bebauungsplan „Bildstockäcker – 2. Änderung und Erweiterung“
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange September 2021**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
Landratsamt Bodenseekreis 88045 Friedrichshafen vom 28.09.2021	<p>VII. <u>Belange des Brandschutzes:</u> Die Feuerwehr Frickingen verfügt über vierteilige Steckleitern, jedoch über kein eigenes Hubrettungsfahrzeug. Auch die Feuerwehr Salem kann, aufgrund der Anfahrtszeit > 5 Minuten, das dort vorgehaltene Hubrettungsfahrzeug in der Regel nicht innerhalb der fachtechnisch erforderlichen Zeit für Maßnahmen der Menschenrettung zum Einsatz bringen. Da Schiebleitern mit einer Nennrettungshöhe von 8 m bis 12 m nur bedingt für wirksame Lösch- und vor allem Rettungsarbeiten im Sinne des § 15 LBO geeignet sind, bestehen für den Bebauungsplan dann grundsätzliche Bedenken gegenüber Aufenthaltsräumen, wenn diese mit einer Fußbodenoberkante > 7m bzw. einer Rettungshöhe > 8m realisiert werden sollten. In solchen Fällen ist in aller Regel ein zweiter baulicher Rettungsweg oder ein Sicherheitstreppeerraum (LBO § 15) herzustellen, der den Anforderungen der LBO § 28 bzw. LBOAVO §§ 10 und 11 sowie der DIN 18065 (notwendige Treppen) entspricht. Dies ist bei der Ausarbeitung des Vorhaben- und Erschließungsplanes zu berücksichtigen.</p>	Kenntnisnahme und ggfs. Berücksichtigung im Rahmen der weiteren Planungen.	Nicht erforderlich
Netze BW GmbH 7567 Stuttgart vom 13.08.2021	im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans unterhalten bzw. planen wir keine elektrischen Anlagen und keine Gasversorgungsanlagen. Wir haben daher zum Bebauungsplan keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen. Abschließend bitten wir, uns nicht weiter am Verfahren zu beteiligen.	---	---
IHK Bodensee- Oberschwaben 88250 Weingarten vom 13.08.2021	Wir bedanken uns für die Beteiligung am oben genannten Planungsverfahren und teilen Ihnen mit, dass von Seiten der Industrie- und Handelskammer keine Bedenken bestehen.	---	---

**Gemeinde Frickingen - Bebauungsplan „Bildstockäcker – 2. Änderung und Erweiterung“
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange September 2021**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
Polizeipräsidium Sachbereich Verkehr 88212 Ravensburg vom 13.08.2021	<p>aus verkehrspolizeilicher Sicht sollten die Stellplätze entlang des Torkelwegs weiter von der Fahrbahn abgesetzt werden, um eine bessere sich insbesondere beim rückwärtigen Ausfahren zu gewährleisten und mehr Rangierfläche, gerade bei der schmalen Fahrbahn, zu bieten.</p> <p>Zudem zeigt die Erfahrung, dass auch in kleineren Wohnungen zwei Personen mit zwei Fahrzeugen leben. Aus diesem Grund wäre ein Stellplatzschlüssel von 2 Stellplätzen je Wohneinheit wünschenswert.</p>	<p>Siehe hierzu die Bewertung zu Pkt. VI. der Stellungnahme des Landratsamtes Bodenseekreis.</p>	<p>Nicht erforderlich (siehe oben)</p>
Regierungspräsidium 72016 Tübingen vom 31.08.2021	<p>Keine Anregungen oder Bedenken.</p>	<p>---</p>	<p>---</p>
Gemeinde 88696 Owingen vom 01.09.2021	<p>Seitens der Gemeinde Owingen gibt es weder Bedenken noch Anregungen.</p>	<p>---</p>	<p>---</p>
RP Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau 79095 Freiburg vom 13.09.2021	<ol style="list-style-type: none"> 1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können ---Keine--- 2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes ---Keine--- 3. Hinweise, Anregungen oder Bedenken Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus 		

**Gemeinde Frickingen - Bebauungsplan „Bildstockäcker – 2. Änderung und Erweiterung“
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange September 2021**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
<p>RP Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau 79095 Freiburg vom 13.09.2021</p>	<p>erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Bau grundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Pleistozänen Schwemmsedimenten unbekannter Mächtigkeit. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.</p> <p>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p><u>Boden</u> Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	<p>Es wird vorgeschlagen, den genannten Hinweis zur Geotechnik in den Textteil des Bebauungsplanes zu übernehmen.</p> <p align="center">---</p>	<p>Zustimmung zur Übernahme eines Hinweises zur Geotechnik in den Textteil des Bebauungsplanes</p> <p align="center">---</p>

**Gemeinde Frickingen - Bebauungsplan „Bildstockäcker – 2. Änderung und Erweiterung“
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange September 2021**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
<p>RP Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau 79095 Freiburg vom 13.09.2021</p>	<p><u>Mineralische Rohstoffe</u> Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p><u>Grundwasser</u> Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzubringen.</p> <p><u>Bergbau</u> Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p> <p><u>Geotopschutz</u> Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p><u>Allgemeine Hinweise</u> Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop- Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>---</p> <p>---</p> <p>---</p> <p>---</p> <p>---</p> <p>Kenntnisnahme</p>	<p>---</p> <p>---</p> <p>---</p> <p>---</p> <p>---</p> <p>Nicht erforderlich</p>
<p>Handwerksammer 89073 Ulm vom 15.09.2021</p>	<p>Die Handwerkskammer Ulm hat zum aktuellen Verfahrensstand keine Bedenken und Anregungen vorzutragen.</p>	<p>---</p>	<p>---</p>

**Gemeinde Frickingen - Bebauungsplan „Bildstockäcker – 2. Änderung und Erweiterung“
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange September 2021**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
Vodafone BW GmbH 34020 Kassel vom 16.09.2021	Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant	---	---
Regionalverband Bodensee- Oberschwaben vom 17.09.2021	Der Regionalverband bringt zum o. g. Bebauungsplan keine Anregungen oder Bedenken vor.	---	---